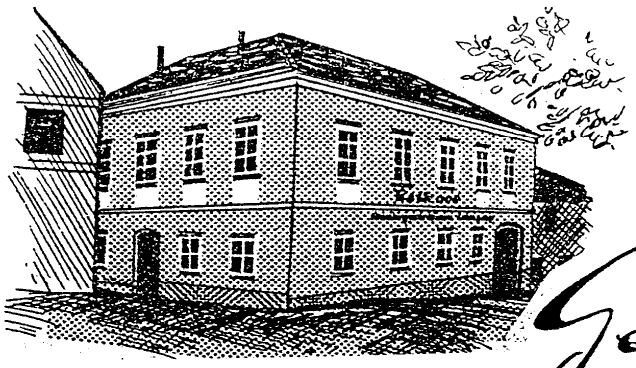

Aus der Gemeindestube

Langschlag, im August 2013

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Da es in letzter Zeit zu Problemen wegen konsenslos errichteter Bauvorhaben gekommen ist, möchte ich auf die Bewilligungspflicht nach § 14 NÖ Bauordnung 1996 besonders hinweisen. Bitte beachten Sie diese Bestimmungen, damit es nicht nachträglich zu Abbruchaufträgen bzw. Strafverfahren kommt. Für etwaige Fragen betreffend Bau- bzw. Raumordnung stehen Ihnen die Mitarbeiter im Gemeindeamt gerne zur Verfügung.

Nachstehende Bauvorhaben bedürfen neben anderen einer Baubewilligung:

- Neu- und Zubauten von Gebäuden (darunter fallen z. B. auch alle Scheunen und Hütten unabhängig von der Größe, mit oder ohne Fundament, …)
- die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken im Bauland;
- die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder die hygienischen Verhältnisse beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder Anrainerrechte verletzt werden könnten (z.B. Erneuerung des Dachstuhles, Änderung von Brandwänden, …);
- die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen (z.B. Haustankanlagen);

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

KINDERGARTENTRANSPORT

Anlässlich der letzten Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde festgestellt, dass sich im Jahr 2011 ein Defizit in diesem Bereich von € 12.318.- ergab.
Im Jahr 2012 ergab sich ebenfalls ein Abgang in etwa der gleichen Höhe. Wir wurden aufgefordert auf Grund des hohen Gemeindeanteiles Maßnahmen zur Reduzierung des Abganges beim Kindergartentransport zu setzen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 den Transportkostenanteil der Eltern für ein Kind auf € 40.- und für jedes weitere Kind einer Familie auf € 25.- pro Monat zu erhöhen. Durch diese Erhöhung ist die geforderte Kostendeckung weiterhin nicht gegeben. Wir haben jedoch den Zuschuss zum Kindergartentransport mit unserer Streulage, der damit verbundenen weiten Transportwege, sowie der finanziellen Belastung der Familien begründet. Obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, wollen wir weiterhin einen Beitrag zur finanziellen Entlastung unserer Familien leisten.

EHRENZEICHENVERLEIHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langschlag hat in der Sitzung am 14. März 2013 durch einstimmigen Beschluss Herrn Dipl. Ing. **Johann HÄUSLER** für seine langjährige Tätigkeit und seine Verdienste als Obmann des Dorferneuerungsvereines „Lebendiges Langschlag“ (12,5 Jahre) die

„Ehrennadel in Silber“

verliehen.

Die Marktgemeinde Langschlag gratuliert herzlich!

Landessieger

Die **„Langschläger Blutstropfen“** waren am Niederösterreichischen Landesjugendlager des Roten Kreuzes sehr erfolgreich. Im Erste Hilfe – Bewerb konnten sie ihr Wissen und Können unter Beweis stellen und wurden **LANDESSIEGER.**
Gleichzeitig gewannen sie den Wanderpokal für den Lagergesamtsieg.
Aufgrund dieser hervorragenden Leistung durften die „Langschläger Blutstropfen“ das Land Niederösterreich beim Bundesbewerb in Tirol vertreten wo sie ebenfalls unter den Besten zu finden waren.

Die Marktgemeinde Langschlag gratuliert herzlich!

Bundessieger

Vom 25. bis 28 Juli lieferten sich bei den Bundesentscheiden im burgenländischen Pinkafeld die besten Rednerinnen und Redner sowie die stärksten Landjugend-Teams beeindruckende Wettkämpfe.
Bei den vorbereiteten Reden über 18 Jahre ging der Bundessieg und somit die **Goldmedaille** an **Klaus PRINZ** aus Kainrathschlag.

Die Marktgemeinde Langschlag gratuliert herzlich.

NATIONALRATSWAHL 2013

Am **Sonntag**, dem **29. September 2013**, findet die **Wahl zum Nationalrat** statt.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am 29. September 2013 (Wahltag) das **16. Lebensjahr** vollendet haben und am Stichtag - 09. Juli 2013 – in einer österreichischen Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Folgende Personen haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte zu beantragen:

- Wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich voraussichtlich am Tag der Wahl nicht am Ort ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis aufhalten werden oder
- denen der Besuch des zuständigen Wahllokales infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits- Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist.

Die **Stimmkarte** kann **schriftlich** - per Telefax, per E-Mail bzw. via Internetadresse oder **mündlich (persönlich)** bei der Hauptwohnsitzgemeinde beantragt werden.
Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich!

Bei persönlicher Ausfolgung hat der (die) Antragsteller(in) eine Übernahmsbestätigung zu unterschreiben.

Die Versendung der Wahlkarte erfolgt mittels eingeschriebener Briefsendung.
Nach erfolgter Wahl (für die Gültigkeit der Wahlkarte ist eine eigenhändige Unterschrift auf der Wahlkarte notwendig) kann die verschlossene Wahlkarte im Postweg (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt oder auch persönlich bei der Bezirkswahlbehörde (Bezirkshauptmannschaft Zwettl) abgegeben werden.
Die Portokosten trägt der Bund.

Alle Stimmberechtigten erhalten ebenfalls wieder eine **Wahlinformationskarte** zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen die Wahlzeiten und Wahllokale Ihres Wahlsprengels bekannt:

Wahlsprengel	Wahllokal	Wahlzeit
1 Langschlag	Rathaus Langschlag	08.00 - 13.00 Uhr
2 Bruderndorf	Gemeinschaftshaus	09.00 - 12.00 Uhr
3 Fraberg	Rathaus Langschlag	08.00 - 12.00 Uhr
4 Kainrathschlag	Dorfstadel	09.00 - 12.00 Uhr
5 Langschlägerwald	ehem. Gasthaus Einfalt	09.00 - 12.00 Uhr
6 Mitterschlag	Feuerwehrhaus	09.00 - 12.00 Uhr
7 Siebenhöf	Teichbuffet	09.00 - 12.00 Uhr
8 Stierberg	Rathaus Langschlag	08.00 - 12.00 Uhr

Wir ersuchen Sie von Ihrem demokratischen Stimmrecht Gebrauch zu machen.

FRIEDHOF – GRABDENKMÄLER AUF STANDSICHERHEIT ÜBERPRÜFEN

Wir bitten alle Grabstellenbesitzer des Gemeindefriedhofes Langschlag, die **Grabdenkmäler** – Grabsteine, Grabkreuze – auf ihre **Standsicherheit** zu überprüfen oder durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.
Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle **haftet** für etwaige Schäden und Verletzungen durch umgefallene Denkmäler.
Lassen Sie im Bedarfsfall Ihre Grabsteine bzw. Kreuze sofort **fachgerecht befestigen**.

Weiters weisen wir daraufhin hin, dass die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen nicht durch **Bäume oder andere Pflanzen** beeinträchtigt werden darf.
Wir bitten Sie daher derartige Bepflanzungen zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zu entfernen.

Gleichzeitig möchten wir uns bei den Seniorinnen und Senioren für die freiwilligen Pflege- und Instandhaltungsarbeiten herzlichst bedanken.

ALTSTOFFSAMMLUNG

Ab Oktober wird im Bezirk Zwettl mit der Umstellung der Glas- bzw. Dosensammlung auf das neue Schüttsystem begonnen. Die Aufstellung der neuen Container erfolgt in der Gemeinde Langschlag nur mehr beim Altstoffsammelzentrum. Diese sind frei zugänglich und können jederzeit benutzt werden. Die Reduktion der Sammelstellen trägt auch dazu bei, dass die seit dem Jahr 2004 geltenden Müllgebühren nicht erhöht werden müssen. Weitere Vorteile sind ein schönes Erscheinungsbild mit neuen Behältern, ein geringerer Platzbedarf bei größerem Sammelvolumen, Erleichterungen bei der Schneefreihaltung und beim Reinigungsaufwand sowie eine deutliche Reduktion der CO^2-Emission beim Entleeren der Behälter.
Wir ersuchen Kartonagen wegen des Platzbedarfes nur zusammengelegt zum ASZ zu bringen. Damit ersparen Sie sich diese Arbeit vor Ort.
Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Übernahme von Bauschutt kostenpflichtig und bei dessen Abgabe zu bezahlen ist. Pro m^3 werden € 25,00 inkl. gesetzlicher USt. verrechnet.
Um zu vermeiden, dass sie Restmüll wieder nach Hause mitnehmen müssen, ersuchen wir nochmals Abfälle, die auf Grund ihrer Größe im Restmüllcontainer Platz haben, in diesem zu entsorgen.
Bestellen sie bitte bei einem laufenden Bedarf die nächst größere Mülltonne.
Die Mehrkosten zwischen 120 l und 240 l Container betragen € 39,32 zuzüglich USt. jährlich.

Öffnungszeiten:

- jeden **2. Mittwoch** im **Monat** von **13.00** Uhr - **17.00** Uhr
- jeden **letzten Samstag** im **Monat** von **07.30** Uhr - **10.30** Uhr

****

Aktive Freizeitgestaltung für mehr Leistungsfähigkeit

Das größte Problem ist häufig, dass man die Gedanken rund um die Arbeit mit in die Freizeit nimmt und nicht abschalten kann. Um dies zu vermeiden, sollten Tätigkeiten zum Ausgleich angestrebt werden, die möglichst wenig mit dem Job zu tun haben. Wer tagtäglich am Computer vor dem Bildschirm sitzen muss, wird bei Erlebnissen in freier Natur oder beim Sport am ehesten abschalten können.
Um neue Energie tanken zu können, ist nicht nur das Gespräch mit der Familie, sondern auch mit Freunden wichtig.

GESUNDE GEMEINDE
www.gesundesnoe.at

WALDBRANDGEFAHR

Die nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007, erfolgte großzügige Öffnung des Waldes zu Erholungszwecken für jedermann macht es notwendig, dass vorbeugende Maßnahmen für größtmöglichen Schutz vor Waldbränden gesetzt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erlässt daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Zwettl:

V E R O R D N U N G

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440/1975, i.d.g.F. wird für de Verwaltungsbezirk Zwettl zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Zwettl sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jegliches Feuerentzünden** und das **Rauchen verboten**.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. A) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

Hinweis:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.

- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Herausgeber, Druck und Gestaltung: Gemeindeamt Langschlag, 3921 Langschlag, Marktplatz 37
e-mail: gemeinde@langschlag.gv.at ; Telefon: 02814/8218 Fax: DW 4
Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Herbert Gottsbachner
Alle Rechte vorbehalten – Nachdruck nur mit Genehmigung

Die Dorfgemeinschaft Langschlägerwald lädt zum

Wandertag

Langschlägerwald
So., 15. September 2013
Start ab 9:00 Uhr

Treffpunkt
Familie Steininger
Langschlägerwald 51

Zwei bestens markierte Wanderrouten (5 und 9 km) führen durch Wiesen und Wälder des Langschlägerwaldes. Beide Wanderwege sind kinderwagentauglich.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Eine Veranstaltung des Dorferneuerungsvereins „Lebendiges Langschlag".
Der Reinertrag der Veranstaltung dient zur Finanzierung von gemeinnützigen Projekten in Langschlägerwald.

Zivilschutz in
ÖSTERREICH

BM.I
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Für Ihre Sicherheit

Zivilschutz-Probealarm

in ganz Österreich

am Samstag, 5. Oktober 2013, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Österreich verfügt über ein flächendeckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.203 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden.

Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein

österreichweiter Zivilschutz-Probealarm

durchgeführt.

Bedeutung der Signale

Sirenenprobe

15 Sekunden

Warnung

3 Minuten gleich bleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!
Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.
Am 5. Oktober nur Probealarm!

Alarm

1 Minute auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!
Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.
Am 5. Oktober nur Probealarm!

Entwarnung

1 Minute gleich bleibender Dauerton

Ende der Gefahr!
Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.
Am 5. Oktober nur Probealarm!

Achtung! Am 5. Oktober nur Probealarm!
Bitte keine Notrufnummern blockieren!

NÖ Zivilschutzverband - Ihr Partner in Fragen der Sicherheit